



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
116. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 10. Oktober 2018 in Bad Driburg

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

TOP 9: Verschiedenes
BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-006/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14.09.2018

9.1 **Novelle Bundesprogramm Breitbandausbau und Digitalfonds**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht. Auf folgende Änderungen ist besonders hinzuweisen:

Technologie-Upgrade:

Kommunen, die bislang auf eine Kupfertechnologie (Vectoring) gesetzt haben, bekommen die Möglichkeit eines Technik-Upgrades: Sie können ihr Projekt noch bis Jahresende auf Glasfaser umstellen. Der Bund stockt hierfür den Bundesanteil entsprechend auf. Den Ländern ist es dabei freigestellt, den höheren Eigenmittelbeitrag der Kommunen zu übernehmen. Die Geschäftsstelle wird gegenüber dem Land NRW dafür eintreten, dass der höhere Eigenmittelbetrag vom Land übernommen wird.

Verfahrensvereinfachungen:

Künftig werden die Anträge nicht mehr über einen mehrmonatigen Zeitraum gesammelt, sondern fortlaufend bearbeitet. Die anschließende Bewertung jedes Antrages anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs (Scoring) wird abgeschafft. Das BMVI weist darauf hin, dass die Bewilligung der Mittel damit zügig nach Einreichung des Antrages erfolgen kann.

- Für die Antragstellung durch eine Kommune reicht es in Zukunft aus, mit dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens die Förderfähigkeit des beantragten Gebiets nachzuweisen.
- Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Begründung des gewählten Fördermodells (Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell) ist künftig nicht mehr erforderlich.
- Ein detaillierter Finanzierungsplan ist künftig zur Antragstellung nicht mehr erforderlich. Die einreichende Kommune nimmt bei Antragstellung eine vorläufige Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs vor.

Neue finanzielle Rahmenbedingungen:

- Der Förderhöchstbetrag des Bundes wird von 15 auf 30 Millionen € erhöht.
- Die mögliche Verteuerung der Projekte im Zuge der Ausschreibung der Vorhaben wird in Zukunft berücksichtigt. Es ist klargelegt, dass für die Bundesförderung der im Ausschreibungsverfahren ermittelte Marktpreis maßgeblich ist. Die Schätzung bei Antragstellung ist lediglich ein Richtwert.
- Die Übernahme des kommunalen Eigenanteils von zehn Prozent durch die Länder ist nicht mehr nur bei Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren möglich, sondern auch bei finanzschwachen Kommunen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen zwischen eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau:

- Das Markterkundungsverfahren wird von 4 auf 8 Wochen verlängert. Dies soll es den TK-Unternehmen ermöglichen, die hohe Anzahl von gleichzeitigen Markterkundungsverfahren zu bedienen und deutlich substantiiere Angaben zu machen.
- Das TK-Unternehmen muss seine Meldung im Markterkundungsverfahren durch einen validen Meilensteinplan für den geplanten Ausbau untermauern.
- In einem Förderprojekt, dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit durch nachträgliche Ausbaubekundungen in Frage gestellt wird, kann die Fördersumme nachträglich so weit angehoben werden, dass die unerwarteten Einnahmeausfälle wegen des konkurrierenden Angebots und die damit entstehende größere Wirtschaftlichkeitslücke ausgeglichen wird.

Anträge auf der Grundlage der neuen Richtlinie können seit dem 01.08.2018 auf www.breitbandausschreibungen.de gestellt werden (6. Förderaufruf).

Einschätzung der Geschäftsstelle

Die Änderungen werden seitens der Geschäftsstelle grundsätzlich positiv gewertet. Das Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus war in der Vergangenheit deutlich überreguliert, was ein eindeutiges Hemmnis beim zügigen Breitbandausbau darstellte. Kommunen beklagten hohe Hürden sowohl bei der Antragstellung als auch bei der verfahrenstechnischen Abwicklung durch den Projektträger. Mit der aktuellen Überarbeitung wird einigen unserer Forderungen Rechnung zu tragen, dies gilt insbesondere für die Abschaffung des sog. Scoring-Verfahrens. Die Geschäftsstelle wird die weitere Entwicklung im Auge behalten und nötigenfalls auf weitere Vereinfachungen drängen.

Insgesamt haben deutsche Städte und Landkreise bisher nur einen Bruchteil der Bundesfördermittel für den Ausbau des schnellen Internet abgerufen. Seit 2015 hat der Bund zwar rund 3,5 Milliarden Euro für Projekte genehmigt, tatsächlich abgeflossen sind bis Ende Mai 2018 aber nur rund 26,6 Millionen Euro. Damit sind bisher nur knapp 0,8 Prozent der zugesagten Fördergelder auch tatsächlich abgerufen worden. Die Geschäftsstelle hat daher seit langem darauf gedrängt, die Förderverfahren zu verschlanken und somit auch zeitlich zu verkürzen.

Es bleibt aber auch festzuhalten, dass Mittel schrittweise immer erst dann abgerufen werden können, wenn mit der Baumaßnahme begonnen wurde. Insofern ist davon auszugehen, dass der Mittelabruf in den kommenden Monaten deutlich ansteigen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“

Die Bundesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalfondsgesetz – DiFG) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Mit dem Gesetz plant der Bund die Einrichtung eines Sondervermögens, aus dem zu 70% Investitionszuschüsse zur Unterstützung des Gigabit-Netzausbaus und zu 30% Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen bestritten werden sollen. Gespeist werden soll der Fonds aus einem einmaligen Bundeszuschuss in Höhe von 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2018 sowie den Versteigerungserlösen von Funkfrequenzvergaben. Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember in Kraft treten.

Einschätzung der Geschäftsstelle

Die vorgesehene Bereitstellung erheblicher Bundesmittel für den Breitband-Infrastrukturausbau entspricht einer langjährigen Forderung des StGB NRW und ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung der Mittel vorrangig für die Gigabit-Erschließung des ländlichen Raums und von Bildungseinrichtungen.

Zu kritisieren ist allerdings die nicht bezifferbare Aufstockung der 2,4 Milliarden Grundmittel um die im Rahmen kommender Versteigerungen von Mobilfunkfrequenzen zu erzielenden Einnahmen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht sicher, dass die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten 12 Milliarden Euro für Digitalisierungszwecke tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Bei der Einrichtung des jetzigen Sonderfonds kann es sich daher nach unserer Auffassung nur um eine „Anschubfinanzierung“ handeln. Bei der Verteilung der Fördermittel für Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen sollte den Belangen der kommunalen Schulträger durch rechtzeitige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden. Dies gilt auch für die konkrete Einsetzung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“.

Entwurf zur Änderung des TKG

Das BMVI hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene darüber hinaus einen Entwurf zur Überarbeitung der Vorgaben des Diginetz-Gesetzes zur Baustellenkoordination zur Stellungnahme übergeben.

Der Gesetzentwurf ist aus Sicht des StGB NRW zu begrüßen. Die durch das DigiNetzG eingeführten Regelungen des § 77i Abs. 3 TKG berechtigen aktuell noch, bei ohnehin stattfindende Bauarbeiten Glasfaserleitungen mit zu verlegen. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, da sie dazu geeignet ist, beim Breitbandausbau Kosteneinsparpotentiale zu erzeugen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass der gesetzliche Mitverlegungsanspruch auch genutzt wurde, wenn aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten zur erstmaligen Erschließung eines Gebiets mit Glasfaserleitungen durchgeführt wurden. Dies führte faktisch zur Überbauung von öffentlich finanzierten Glasfaser- Ersterschließungen, deren Geschäftsmodelle unterwandert und vielfach sogar wirtschaftlich unmöglich gemacht wurden. Die Breitbandförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen wurden dadurch substantiell in Frage gestellt.

Zwar gilt das Mitverlegungsrecht des § 77i Abs. 3 nicht uneingeschränkt, sondern im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung.

Jedoch weist die Spruchpraxis der Bundesnetzagentur, die in vorgetragenen einschlägigen Streitfällen ein Entscheidungsrecht hat, eine eindeutig weitgreifende Tendenz und damit eine Interessenabwägung zugunsten der Mitverlegung auf. Dies ruft regelmäßig Wettbewerbsnachteile kommunaler Unternehmen und Initiativen hervor.

Es entspricht daher der einhelligen Forderung von Branchenverbänden, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden der nachhaltigen Beeinträchtigung sinnvoller öffentlicher Breitbandförderung durch das Mitverlegungsrecht des § 77i Abs. 3 TKG einen Riegel vorzuschieben. Durch die Neuregelung soll das Abwägungsermessen partiell verengt werden. Durch eine Ergänzung des § 77i Abs. 3 TKG soll klargestellt werden, dass die mögliche Überbauung eines geplanten Glasfasernetzes immer unzumutbar ist und damit einen Versagungsgrund darstellt.

Weiterhin hat am 15.08.2018 im BMVI eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden, zu der die kommunalen Spitzenverbände, die Branchenverbände sowie die Telekom geladen waren. In diesem Kreis wurde der Entwurf sehr unterschiedlich bewertet. Eindeutig für den Gesetzentwurf haben sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der VKU, der BUGLAS, der Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ausgesprochen.

Schroffe Ablehnung hingegen zeigten der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM), der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom), der Verband der Internetwirtschaft (eco) sowie die Telekom. Kategorische Ablehnung wurde auch von einem Vertreter des Verbands Deutscher Kabelnetzbetreiber (ANGA) formuliert. In einer kurzen Bemerkung wies eine weitere ANGA-Vertreterin darauf hin, dass die ablehnende Haltung von den kommunalen Unternehmen in dem Verband nicht geteilt werde, was aber im Gesamtzusammenhang unterging. Insbesondere von ANGA und Telekom wurde der Vorwurf erhoben, die Kommunen wollten im Bereich des Glasfaserausbaus neue Gebietsmonopole einführen und deren Unternehmen sich unlautere Wettbewerbsvorteile vor den Unternehmen der Privatwirtschaft sichern. Der Bundesregierung wurde vorgeworfen, dies nicht nur zu flankieren, sondern die rechtswidrigen Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Kommunen aktiv zu betreiben.

Die kommunalen Spitzenverbände sind weder auf die haltlose Rhetorik von Telekom und ANGA noch auf deren Vortragsstil eingegangen und haben auf den gerechtfertigten Zweck des Gesetzesvorhabens verwiesen, nämlich die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Erstinvestitionen in den Glasfaserausbau sicher zu stellen. Dies umso mehr, weil die bauliche Implementierung der geförderten Projekte der ersten Bundesförderrichtlinie angefallen ist und demnächst bundesweit eine hohe Anzahl Verlegungen stattfinden werden. Es muss verhindert werden, dass nun regelmäßig aus rein strategischen Gründen von den privaten Unternehmen der Branche obstruierende Mitverlegungsanträge gestellt werden, um die mit Bundes- und Landesmitteln geförderten Ersterschließungsinitiativen wirtschaftlich aus dem Gleichgewicht zu bringen. Der Gesetzentwurf geht nun in die Ressortabstimmung.

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist als **Anlage 1** beigefügt.

9.2. Mautpflicht auf Bundesstraßen

Seit dem 1. Juli 2018 gilt die Mautpflicht auch auf allen Bundesstraßen. Die Gebührenpflicht gilt dann auch für einspurig ausgebaute Strecken sowie Ortsdurchfahrten. Änderungen an den bisher festgesetzten Mautsätzen wurden nicht vorgenommen.

Die Mautpflicht besteht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG grundsätzlich für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)

und deren zulässiges Gesamtgewicht – einschließlich Anhänger – mindestens 7,5 t beträgt.

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung einer der beiden Alternativen.

Mautpflicht nach der 1. Alternative:

Diese ergibt sich aus der generellen Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr auf Grund typischer Fahrzeug- und Aufbauarten, wie z.B. bei Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen, und besteht unabhängig davon, ob

- es sich um eine Privatfahrt handelt
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflicht nach der 2. Alternative:

Hiernach unterliegen auch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t der Mautpflicht, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen bzw. welche nicht für den Güterkraftverkehr zweckbestimmt sind (z.B. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen. Von Bedeutung ist, ob bei der jeweiligen Fahrt eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne des § 1 GüKG (Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) erfolgt.

Ausnahmen von der Mautpflicht:

Ausgenommen von der Mautpflicht sind nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes insbesondere folgende Fahrzeuge:

Kraftomnibusse, Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste, sowie Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden.

Eine Mautpflicht kann für kommunale Fahrzeuge vor allem dann entstehen, wenn diese zum Transport von Gütern (Möbel, Umzüge, etc.) genutzt werden und keine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vorliegt.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass Bundesstraßen durch kommunale Fahrzeuge häufig nur in einem sehr geringen Umfang und im Regelfall nur bei Gelegenheit für mautpflichtige Zwecke genutzt werden.

Die Kosten, die der Einbau einer sog. On-Board Unit in dem Fall verursacht, stehen dann aber in keinem Verhältnis zu dem Aufwand. Sicherlich gibt es einfache Erfassungsmög-

lichkeiten, etwa die Anmeldung über die Handy-App, allerdings verfügen die Fahrer der kommunalen Fahrzeuge meist über keine dienstlichen Funknetztelefone.

Die Geschäftsstelle fordert daher umgehend eine Reformierung des Bundesfernstraßenmautgesetzes. Es muss möglichst eine gänzliche Befreiung kommunaler Fahrzeuge von der Mautpflicht vorgesehen sein, mindestens jedoch ist ein Geringfügigkeitstatbestand erforderlich, der die Mauterhebung von bestimmten Nutzungsintensitäten abhängig macht.

Hierzu hat sich die Geschäftsstelle intensiv mit dem DStGB ausgetauscht. Der DStGB schließt sich der Auffassung der Geschäftsstelle an und wird sich in künftigen Gesprächen mit dem BMVI und BAG für Erleichterungen einsetzen. Bis dahin empfiehlt die Geschäftsstelle betroffenen Kommunen, Bundesstraßen möglichst zu meiden, jedenfalls dann, wenn eine Nutzung zu dem Grunde nach mautpflichtigen Zwecken erfolgen soll.

9.3 Einrichtung der Kommission „Wachstum Strukturwandel und Beschäftigung“

9.3.1 Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Mit Datum vom 06.06.2018 hat die Bundesregierung die Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ beschlossen. Diese sogenannte Kohlekommission soll in sämtlichen für den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung relevanten Punkten tätig werden. Insbesondere sollen Aktionsprogramme zu folgenden Schwerpunktthemen erarbeitet werden:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Vereinbarkeit von wirtschaftlicher Entwicklung und Energiewende
- Investitionen aus Mitteln des Bundes
- Erreichen der Klimaschutzziele
- Festlegung eines finalen Ausstiegsdatum aus der Kohleverstromung

Den Vorsitz übernehmen Barbara Praetorius, Ronald Pofalla, Matthias Platzeck und Stanislaw Tillich. Die Kommission besteht aus insgesamt 28 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich unter anderem aus Umweltverbänden, Gewerkschaften, Wirtschafts- und Energieverbänden, den betroffenen Regionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzt. Für die Kommunen ist auf Bundesebene die Hauptgeschäftsführerin des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Frau Katherina Reiche, als stimmberechtigtes Mitglied in der Kommission vertreten.

Darüber hinaus sind sowohl der Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Michael Kreuzberg, als unmittelbarer Vertreter einer betroffenen Region als auch der Vorsitzende des LVEE (Landesverband für erneuerbare Energien) NRW, Reiner Priggen, stimmberechtigte Mitglieder der Kohlekommission.

Insgesamt muss die Kommission besonders schnell und effektiv arbeiten, denn sie steht bereits zum Zeitpunkt ihrer Einsetzung unter enormem Zeitdruck. Die Ergebnisse zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie deren finanzieller Absicherung sollen bereits Ende Oktober – und damit weniger als 5 Monate nach der Einsetzung – schriftlich vorgelegt werden.

Der endgültige Abschlussbericht ist zudem bereits Ende des Jahres 2018 mit den entsprechenden Empfehlungen an die Bundesregierung zu übergeben. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeit der Kommission über das Jahr 2018 hinaus ist bislang noch nichts bekannt.

9.3.2 Situation in NRW

Das Bundesland NRW ist durch das Braunkohletagebauegebiet „Rheinisches Revier“ im besonderen Maße von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen im Falle eines Kohleausstiegs betroffen. Alleine die prognostizierbare Situation am Arbeitsmarkt stellt eine wesentliche Belastung der Menschen in NRW und insbesondere natürlich der vor Ort in den betroffenen Städten und Gemeinden lebenden Personen dar.

So ist bereits jetzt abzusehen, dass in Nordrhein-Westfalen 15.000 bis 16.000 Stellen in der Kohleförderung und Verstromung direkt betroffen sind – davon allein rund 10.000 im Braunkohletagebau „Rheinisches Revier“ und Tausende in den zahlreichen Kohlekraftwerken etwa im Ruhrgebiet. Indirekt betroffen sind viele weitere Arbeitsplätze, zum Beispiel Zulieferer oder Dienstleister. Eine zuverlässige Vorhersage, wie viele Arbeitsplätze insgesamt betroffen sind, ist derzeit schwierig zu treffen. Der Braunkohleverband Debriv spricht von einem Faktor von 1:2,5. Hieraus ergäbe sich also eine Gesamtzahl von 40.000 betroffenen Stellen (16.000 direkt betroffene Stellen x 2,5 Faktor für die indirekt betroffenen Stellen = 40.000 betroffene Stellen insgesamt) in Nordrhein Westfalen. Dies hätte zweifelsohne einen besonders gravierenden Einschnitt in die soziale Struktur der Menschen vor Ort zur Folge.

Hinzu kommt die anstehende Rekultivierung der durch den Tagebau in den letzten Jahrzehnten genutzten Flächen und seine im Anschluss an den Ausstieg anstehende Verwendung. Auch Fragen der generellen Flächenverfügbarkeit sind an dieser Stelle bislang aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse nicht abschließend geklärt.

Zur besseren Vertretung und Koordination der eigenen Interessen haben sich daher bereits die vor Ort betroffenen Städte und Gemeinden in verschiedenen Zweck- und Planungsverbänden organisiert. Hier sind insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Planungsverbund Rheinisches Sixpack (Städte Grevenbroich, Bedburg, Elsdorf, Bergheim und Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen)
- Zweckverband Tagebaufolgenlandschaft Garzweiler (Städte Mönchengladbach und Erkelenz, Gemeinden Jüchen und Titz)
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier (Zusammenarbeit von Kreisebene und Kammern)

9.3.3 Einschätzung der Geschäftsstelle

Die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen werden von den tiefgreifenden Veränderungen im Rahmen des Strukturwandels beim Braunkohleausstieg besonders betroffen sein. Von großer Bedeutung sind daher unter anderem die zusätzlich in Aussicht gestellten Bundesmittel, deren Verteilung die Kohlekommission empfehlen soll. Hier ist darauf hinzuwirken, dass diese Mittel in einem angemessenen Umfang den Städten und Gemeinden in NRW zugute kommen.

Eine Aufrechnung mit anderen, bereits bestehenden Förderprogrammen ist abzulehnen. Die Sondersituation des Braunkohletagebaus hat erhebliche Belastungen zur Folge, welche einen zusätzlichen Ausgleich, auch in Form von investiven Fördermitteln, erfordern. Eine Verrechnung mit bereits bestehenden Förderprogrammen und –projekten würde hingegen dazu führen, dass den Herausforderungen des Strukturwandels nur unzureichend begegnet werden kann.

Neben dem Strukturwandel im Zusammenhang mit dem Braunkohleausstieg im "Rheinischen Revier" bestehen in NRW nämlich noch weitere schwerwiegende Herausforderungen, z.B. der Strukturwandel im Ruhrgebiet oder die Bewältigung des Stadt-Land-Gefälles. Hier darf es unter keinen Umständen zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Regionen kommen. Für eine sinnvolle, strukturierte und zukunftsorientierte Begegnung des Strukturwandels ist stets der Gesamtkontext der Situation in den Städten und Gemeinden vor Ort zu betrachten.

Hinsichtlich der Wahl des Ausstiegsdatums ist ebenso das Schicksal der betroffenen Städte und Gemeinden in NRW in den Fokus zu rücken. Hier sind insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Kommunen zu nennen. Ein Ausstieg vor dem Jahr 2050 würde hier aufgrund der verkürzten Vorbereitungszeit mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer enormen Überbelastung der ohnehin schon betroffenen Kommunen führen.

Der Einsetzungsbeschluss der Bundesregierung ist als **Anlage 2** beigelegt.

9.4 Seminar des StGB NRW zu Straßenausbaubeiträgen

Die Geschäftsstelle führt in diesem Jahr mit dem Seminar „Rechts- und Strategiefragen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ am Donnerstag, 27. September 2018 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der NRW.BANK eine Fortbildungsveranstaltung zu den wesentlichen Aspekten des kommunalen Straßenausbaubeitragsrechts durch. Aufgrund der hohen Nachfrage aus den Mitgliedskommunen wird die Geschäftsstelle am 31. Oktober 2018 ein inhaltlich identisches Folge-Seminar anbieten.

Das Straßenausbaubeitragsrecht sorgt in der kommunalen Praxis immer wieder für Rechtsunsicherheiten und Konflikte mit Bürgerinnen und Bürgern.

Häufige Probleme bei der Abrechnung einer KAG-Maßnahme sind:

- die Abgrenzung beitragsfreier Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zu beitragspflichtigen Erneuerungen
- die Einbeziehung von Hinterliegern, Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken in die abzurechnende Anlage sowie die Gewährung etwaiger Ermäßigungen
- die richtige Einordnung der abzurechnenden Straße in eine Straßenkategorie
- die Bestimmung der umlagefähigen Aufwendungen.

Im Seminar des StGB NRW werden diese und weitere Themen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umfassend beleuchtet.

Neben fundierten Rechtskenntnissen ist aber auch eine umfassende Bürgerbeteiligung ein weiterer wichtiger Baustein im Rahmen einer KAG-Maßnahme. Daher soll das Seminar die Kommunen im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern schulen und aufzeigen, welche Kommunikationswege genutzt werden können, um Konflikte mit Anwohnerinnen und Anwohnern möglichst zu vermeiden. Weitere Schwerpunkte sind das Qualitätsmanagement bei Straßenbaumaßnahmen und die Frage, ob wiederkehrende Beiträge eine Alternative zu den derzeit in NRW vorgesehenen einmaligen Straßenausbaubeiträgen sein können.

Das Seminar richtet sich neben dem Hauptverwaltungsbeamten insbesondere an die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen sowie die Sachbearbeiter für Finanzen,

Bauen, Planung und Tiefbau. Eingeladen sind darüber hinaus interessierte Mitglieder der Ratsausschüsse in den Bereichen Straßen, Verkehr und Finanzen. Das Programm ist als **Anlage 3** beigefügt.

9.5 Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW am 17.09.2018 in Neuss

Der diesjährige Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW findet am 17.09.2018 ab 10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr in Neuss statt. Die Veranstaltung steht in diesem Jahr unter dem Titel: „Digitales NRW – Was ist die Rolle der Kommunalen Wirtschaftsförderungen?“

Im Rahmen der Veranstaltung wird Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, einen einführenden Vortrag halten. Bei den anschließenden Themeninseln dreht sich alles um die Digitale Wirtschaft; Start Ups und die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen sowie um Organisation und Prozesse in der digitalisierten Wirtschaftsförderung.

Die Veranstaltung schließt mit einem Blick über den Tellerrand: Thomas Schneider, External Advisor Nortal AS, Tallinn wird über das digitale Ökosystem Estland informieren.

Über die Veranstaltung kann bei Bedarf im Rahmen der Sitzung näher berichtet werden.

9.6 Ergebnisse der Jurysitzung zum Projekt Digitaler und stationärer Einzelhandel

Bei der zweiten Runde des Projektauftrags „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken“ hat eine Jury sechs Ideen zur Förderung ausgewählt. Das Land beteiligt sich mit rund 750.000 Euro an den Vorhaben, das Gesamtvolumen liegt bei etwa 1,5 Millionen Euro.

Ziel des Projektauftrages ist es, den Handel darin zu unterstützen, digitale Lösungen mit stationären Elementen zu verbinden. Hinter den ausgewählten Projekten stehen 13 Kooperationspartner aus dem Einzelhandel, den Kommunen, den Hochschulen sowie weitere Beteiligte vor Ort.

Dem stationären Handel soll es gemeinsam mit anderen Beteiligten wie Stadt, Wissenschaft und weiteren Branchen gelingen, die Chancen der Digitalisierung für alle nutzbar zu machen. Die ausgewählten Kooperationsprojekte sollen die Händlerinnen und Händler dabei unterstützen, digitale Lösungen mit stationären Elementen zu verknüpfen. Die zur Förderung empfohlenen Projekte umfassen unter anderem einen lokalen virtuellen Geschenketisch, die Nutzung von Open Data und Treuepunkte vom lokalen Händler. Erste Bewilligungen und der Projektstart sollen zum Jahresende 2018 erfolgen.

Die folgenden Vorhaben wählte ein Expertengremium aus Wissenschaft und Wirtschaft aus:

- Kölner Veedel als lokaler Leuchtturm
- Geschenktisch 4.0, Münster
- Customer Journey 2.0, Ratingen
- Beacon Shopping, Bünde
- Data Analytics für den lokalen Einzelhandel, Attendorn
- Smarter Handeln, Bocholt

Kölner Veedel als lokaler Leuchtturm: In den Kölner Vierteln Rodenkirchen und Lindenthal werden in Pilotprojekten die Geschäftsmodelle der lokalen Händler in der Großstadt digitalisiert und die Kundenbindung gestärkt. Dabei wurden Stadtviertel mit hoher Kaufkraft gewählt.

Das Institut für Handelsforschung Köln will gemeinsam mit der Cologne Retail Innovations UG und der International School of Management GmbH eine Technologie bereitstellen, mit der unter anderem Treuepunkte vergeben werden können.

Geschenktisch 4.0, Münster: In diesem Projekt wird ein Geschenketisch in stationären Geschäften mit Wunschprodukten bestückt und kann gleichzeitig überregional (online) geteilt werden. Durch die Verknüpfung von On- und Offline-Shopping will die myPresendo GmbH gemeinsam mit der Heinrich Buschmann GmbH & Co. KG einen Mehrwert für Einzelhändler und Endkunden schaffen.

Customer Journey 2.0, Ratingen: Die Ratingen Marketing GmbH hat 2016 eine eigene App für Ratingen eingeführt. Diese soll jetzt erweitert werden. Gemeinsam mit dem Institut für Handelsforschung ist der Ausbau um einen Kommunikationskanal, eine Loyalität- und Gutscheinfunktion und die Einführung eines kontakt- und bargeldlosen Parkens geplant.

Beacon Shopping, Bünde: Die Stadt Bünde verbindet gemeinsam mit der Handel Bünde GbR den stationären Handel mit dem Smartphone. Unter anderem mit einer App werden die vielfältigen und ständig wechselnden Angebote des stationären Einzelhandels per Push-Nachricht auf das Smartphone der Konsumenten in der Innenstadt gesendet.

Data Analytics für den lokalen Einzelhandel in einer zukünftigen Smart City (DALES), Attendorn: Die Universität Siegen, die Statmath GmbH und die Industrie- und Handelskammer Siegen wollen einen Daten-Pool aufbauen und damit die analytische Stärke des Online-Handels auf den stationären Handel übertragen. Dazu werden Frequenzdaten (z.B. Metadaten aus City-WLAN-Verbindungen) mit Kassendaten von Unternehmen vor Ort kombiniert, um so Marketing-, Platzierungs- oder Personalplanungen zu optimieren.

Smarter Handeln, Bocholt: Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt mbH & Co. KG wird unter anderem die Möglichkeiten eines umfassenden technisch, kommunikativ, finanziell und rechtlich Mehrwertsystems erforschen und ein Umsetzungskonzept entwickeln. Zu „PRIMA - Echtes Leben, echte Vorteile!“ gehören die Entwicklung einer „Anreizwelt“, Gamification-Elemente, Funktionalitäten ortsbasierter Technologien und datensichere Blockchain-getriebene Daten- und Belohnungssysteme.

9.7. Ort und Zeit der nächsten Sitzung